

Verkaufs- und Lieferbedingungen:

Allgemeines: Allen Angeboten, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen liegen unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit wir nicht im Einzelfall abweichende schriftliche Vereinbarungen treffen. Entgegenstehende Bedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Der Besteller verzichtet durch die Bestellung und Annahme der Ware auf den Widerspruch und auf seine eigenen Bedingungen.

Parkett: Stäbe nach Werksnorm, Holzfeuchtigkeit von 9% ± 2%.
Kanadische Stäbe nach Werksnorm, Holzfeuchtigkeit von 8% ± 2%.

Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich hinsichtlich Ausführungsart, Preis, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten.

Lieferfristen gelten nur als annähernd. Die Lieferfrist verlängert sich – auch während des etwaigen Lieferverzuges – angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen wie Streik und Aussperrung, ebenso in Fällen höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, egal auf welcher Ursache diese beruhen, bei behördlichen Eingriffen, Energie- und Rohstoffmangel, ferner bei von uns nicht zu vertretenden Verzögerungen in der Anlieferung von Energie-, Roh- und sonstigen Herstellungstoffen, ohne Rücksicht darauf, ob diese Umstände in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eintreten. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, die Lieferung ganz oder teilweise abzulehnen, ohne dass der Besteller Ansprüche auf Schadenersatz geltend machen oder Nachlieferung verlangen kann.

Teillieferungen sind zulässig. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft und kann von uns getrennt berechnet werden.

Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers ab Werk. Die Gefahr geht auch dann mit der Absendung ab Werk auf den Besteller über, wenn Frankolieferung vereinbart wurde. Es werden nur volle Pakete geliefert.

Preis: Die Preise beruhen auf den Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

Zahlungen sind ausschließlich direkt an uns zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart, ist der Rechnungsbetrag 14 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig. Lohnkosten sind sofort nach Rechnungserhalt rein netto fällig.

Zahlt der Besteller bei Fälligkeit nicht, sind wir - im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten - berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Anrechnung zu bringen, ohne dass es einer Mahnung bedarf. In allen Fällen sind Zinsen in der genannten Höhe ab Verzugsseintritt zu bezahlen.

Schecks und Wechsel gelten erst nach deren endgültiger Einlösung als Zahlung; für rechtzeitige Vorlage und Protest übernehmen wir keine Haftung. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber an. Wechselsteuer, Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort in bar zu vergüten. Kommt der Besteller uns gegenüber mit einer Zahlung in Verzug, geht ein Wechsel oder Scheck zu Protest oder werden Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern, so werden unsere Forderungen ohne Rücksicht auf etwa vereinbarte Zahlungsfristen oder die Laufzeit etwa hereingenommener Wechsel sofort zur Zahlung fällig. Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen irgend welcher von uns nicht anerkannter Ansprüche des Bestellers ist ebenso ausgeschlossen wie die Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen.

Eigentumsvorbehalt: Sämtliche Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Besteller über, wenn er alle Verbindlichkeiten aus dem Geschäftsverkehr einschließlich der künftig entstehenden Forderungen -auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen- getilgt hat. Bei laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt zur Sicherung des jeweiligen Forderungsstandes.

Der Besteller darf die gelieferte Ware im Rahmen des Geschäftsbetriebes veräußern oder verarbeiten. Wir können diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Besteller mit seinen Zahlungen in Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist dem Besteller untersagt. Der Besteller hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Ware durch Dritte gepfändet oder anderweitig beeinträchtigt wird. Veräußert der Besteller die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware, so sind die daraus entstehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Rechten im Voraus an uns zur Sicherung unserer Forderungen abgetreten. Entsprechendes gilt für Schadenersatz- oder Versicherungsansprüche, die der Besteller durch Beschädigung, Entwendung oder Verlust der Ware erwirbt.

Verarbeitet der Besteller die von uns gelieferte Ware, so erwerben wir Miteigentum an den durch die Verarbeitung entstehenden Sachen im Verhältnis des Fakturawertes unserer Ware zu den Fakturawerten der übrigen bei der Verarbeitung verwendeten Stoffe. Die Forderungen des Bestellers aus dem Verkauf von durch Verarbeitung entstandenen Sachen gelten im gleichen Verhältnis an uns abgetreten.

Der Besteller ist ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen im Rahmen des Geschäftsverkehrs einzuziehen, die Ermächtigung ist jederzeit widerruflich. Der Besteller verpflichtet sich, uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Dritter eine an uns abgetretene Forderung pfändet oder anderweitig beeinträchtigt. Wir sind in diesem Falle ermächtigt, die Abtretung offenzulegen und erhalten vom Besteller auf Wunsch alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen, die zur Durchsetzung unserer Rechte gegen Dritte notwendig sind.

Zusatzbestimmung für Parkettlieferungen: Baut der Besteller unter Eigentumsvorbehalt stehende Parkettlieferungen in Bauten ein, tritt er hierdurch seine Werklohnforderung in Höhe des Fakturawertes der eingebauten Ware an uns ab.

Mängelrüge und Gewährleistung: Mängelrügen bezüglich Mengen, Beschaffenheit, Maßen usw. können bei offensichtlichen Fehlern nur innerhalb einer Woche nach Anlieferung der Ware, später zutage tretende Mängel nur innerhalb 8 Tagen nach Entdeckung berücksichtigt werden. Diese Fristen sind Ausschlussfristen. Jede Mängelrüge muss schriftlich unter genauer Angabe der behaupteten Mängel erfolgen. Die Untersuchungspflicht des Bestellers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Nach begonnener Be- oder Verarbeitung der Ware sind Mängelrügen ausgeschlossen. Uns ist in jedem Falle von Mängelrügen Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.

Bei berechtigten Beanstandungen leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung gegen Rückgabe der beanstandeten Ware. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir eine von ihm schriftlich zu setzende Nachfrist von 6 Wochen fruchtlos verstreichen lassen. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche jedweder Art, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Bei Nachbestellungen übernehmen wir keine Haftung für Farb-, Form- und Fertigungsgleichheit.

Nach Verlegung der Ware ist unter Ausschluss der Wandlung nur Minderung zulässig. Die Haltbarkeit unserer Parkettfußböden setzt einen vollkommen trockenen, tadellos ebenen, entsprechend geeigneten Untergrund, unporöse Zwischenfüllungen und ein gut trockenes Mauerwerk voraus. Bei Aufquellen oder Bildung von Fugen infolge unsachgemäßer Lagerung bzw. Verlegung übernehmen wir keine Haftung.

Rücktrittsvorbehalt und Kündigungsrecht: Änderungen in der Kreditwürdigkeit des Bestellers oder die Besorgnis einer solchen Veränderung berechtigen uns, von allen noch bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurückzutreten oder die weitere Vertragserfüllung von Vorauskasse abhängig zu machen.

Begrenzung unserer Haftung: Schadensersatzansprüche des Bestellers aus Unmöglichkeit der Leistung, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, aus unerlaubter Handlung und aus allen sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits, unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

Sonstige Vereinbarungen: Mündliche Individualabreden über Haupt- oder Nebenleistungen und mündliche Zusicherungen sind nicht getroffen. Ergänzungen oder Abänderungen der vereinbarten Haupt- und Nebenleistungen sowie dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit und nicht nur zu Beweis Zwecken der Schriftform.

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte im Übrigen rechtsverbindlich. Lücken sind in einer dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung entsprechenden Weise zu füllen.

Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht: Bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten und Kunden ist Erfüllungsort für alle sich aus dem Geschäft ergebenden Verbindlichkeiten Weil am Rhein. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, auch für Wechsel- und Scheck-Klagen, ist bei Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Trägern öffentlich-rechtlicher Sondervermögen und Kunden mit ausländischem Wohnsitz ist das für den Lieferanten (SÜD-WEST-HOLZ GmbH) jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht.

Die Rechtsbeziehungen –auch bei ausländischen Vertragspartnern- unterliegen ausschließlich dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechte. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts CISG über den internationalen Kauf beweglicher Sachen wird ausgeschlossen.

Besondere Lieferbedingungen:

Kontrollieren Sie die gelieferte Ware bei Annahme auf Richtigkeit, Menge Beschädigungen. Etwaige Beschädigungen müssen auf dem Frachtbrief wie folgt vermerkt werden: was und wieviel ist beschädigt, Datum, Leserlicher Name und Unterschrift des Fahrers sowie das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs.

Reklamationen: Für unsachgemäß gelagerte (zu kalt, zu feucht,...) kann nach Anlieferung der Ware keine Gewährleistung übernommen werden. Sollten beim Verlegen irgendwelche Mängel erkennbar werden, so ist die Weiterverarbeitung sofort einzustellen und der Mangel mitzuteilen, damit die Ware gegebenenfalls begutachtet und umgetauscht werden kann.